

nicht weiter nachvollziehbaren „Liegenlassen“ des Akts durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, Verzögerungen der Urteilsausfertigung etc.⁸²²

Praxistipp

Der Verteidiger hat folglich die Verfahrensführung genau und kritisch zu beobachten. Erkennt er relevante Säumigkeiten, so hat er dies im Interesse seines Mandanten im Wege eines Enthaftungsantrags bzw einer Haftbeschwerde, letztlich einer Grundrechtsbeschwerde, gelten zu machen.⁸²³ Die Folge derartigen Vorgehens liegt allerdings nur selten in der Enthaftung des Beschuldigten, sondern vielmehr – oftmals durch das Beschwerdegericht – in der Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen. In der Praxis ist leider dennoch vereinzelt zu beobachten, dass sich Verteidiger monatelang durch Zusagen von untätigen Staatsanwälten, das Verfahren zu beschleunigen bzw die Anklage einzubringen, hinhalten lassen – meist um sich das Vertrauensverhältnis zum Staatsanwalt bzw dessen Wohlwollen auch in anderen Strafsachen nicht zu beeinträchtigen. Hier sollte die Verteidigung allerdings strikt dagegen vorgehen, da nur die unnachgiebige Gesetzesanwendung systemimmanente Mängel der Justiz hintanhält! Im Übrigen führt die monatelange Freundlichkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft in manchen Fällen zur Vollmächtsauflösung durch den Mandanten.

E. Nichtsubstituierbarkeit durch gelindere Mittel

Gemäß § 173 Abs 5 StPO sind als **gelindere Mittel**, welche trotz Vorliegens eines Haftgrundes diesen substituieren können, insbesondere vorgesehen: das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens nicht zu fliehen oder unterzutauchen bzw keinen Versuch zu unternehmen, die Ermittlungen zu erschweren (Z 1 und 2); in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen, und die Weisung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach § 38a Abs 2 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung (Z 3); die Weisung an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang sowie den Konsum alkoholischer Getränke oder von Suchtmitteln zu meiden oder einer geregelten Arbeit nachzugehen (Z 4); die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthalts anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei der Kriminalpolizei oder einer anderen Stelle zu melden (Z 5); die vorübergehende Abnahme von Identitäts-, Kraftfahrzeugs- oder sonstigen Berechtigungsdokumenten (Z 6); vorläufige Bewährungshilfe nach § 179 StPO (Z 7); die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 180 und 181 StPO (Z 8), mit Zustimmung des Beschuldigten die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie (§ 51 Abs 3 StGB) oder einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 11 Abs 2 SMG) zu unterziehen (Z 9).⁸²⁴

Es sei festgehalten, dass die **Aufzählung** der gelinderen Mittel in § 173 Abs 5 StPO eine **demonstrative** ist und es somit dem Haftrichter überlassen bleibt, auch andere gelindere

822 Zahlreiche Beispiele finden sich bei Kier in WK StPO § 9 Rz 50 sowie Venier in Bertel/Venier, StPO § 177 Rz 1.

823 Kier in WK StPO § 9 Rz 54 ff; Kirchbacher/Rami in WK StPO § 177 Rz 3.

824 Siehe dazu im Detail Nimmervoll, Haftrecht² 160 ff mwN.

Mittel zur Verhinderung/Substituierung der Untersuchungshaft anzuwenden. Dabei wird aber hinsichtlich deren Zulässigkeit die Grenze bei nicht zu tolerierenden Eingriffen in Persönlichkeits- und Grundrechte liegen. Es sei übrigens angemerkt, dass nach dem Gesetzeswortlaut der Kriminalpolizei diese „Ausweitungsmöglichkeit“ der gelinderen Mittel bei der Durchführung der Festnahme nicht zusteht (vgl § 172 Abs 2 StPO).⁸²⁵

Praxistipp

Der kreative Verteidiger überlegt sich gerade in diesem Bereich, welche – unter Umständen über die aufgezählten Möglichkeiten hinausgehenden – zielführenden gelinderen Mittel im Raum stehen könnten, um den Haftrichter von einer Substituierbarkeit der Haft zu überzeugen. Die Praxis lehrt, dass Haftrichter sinnvoll erscheinenden Ideen der Verteidigung nicht grundlegend ablehnend gegenüber stehen.

- 7.52** Eine besondere Form des gelinderen Mittels besteht in der Auflage einer **Kaution (Sicherheitsleistung)** oder der Übernahme einer Bürgschaft nach den §§ 180 bis 181 StPO (§ 173 Abs 5 Z 8 StPO; vgl demgegenüber aber die Sicherheitsleistung des § 172a StPO). So kann⁸²⁶ der Beschuldigte im Falle des **alleinigen Vorliegens des Haftgrundes der Fluchtgefahr** (auch bei bedingt – obligatorischer Untersuchungshaft⁸²⁷) gegen Leistung einer Kaution oder Bürgschaft sowie den Gelöbnissen nach § 173 Abs 5 Z 1 und 2 StPO enthaftet werden. Die Substituierbarkeit der Haft durch eine Sicherheitsleistung ist dabei **von Amts wegen** durch den Haftrichter **zu prüfen** und folglich nicht von einem darauf gerichteten Antrag des Beschuldigten abhängig.⁸²⁸ Besteht aber nur der Verdacht einer Straftat, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht wird, so ist das Gericht zur Auflage im obigen Sinne verpflichtet (§ 180 Abs 1 StPO).⁸²⁹ Die Höhe der Sicherheit hängt dabei einerseits von der Schwere der Straftat, andererseits aber von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie vom Vermögen des Beschuldigten (oder des Bürgen) ab.⁸³⁰ Entzieht sich der Beschuldigte in der Folge dem Verfahren oder dem Strafantritt,⁸³¹ insbesondere dadurch dass er sich ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt oder eine Ladung nicht befolgt, so wird die **Sicherheit vom Gericht für verfallen erklärt** (§ 180 Abs 4 StPO).⁸³² Ergeht gegen den Beschuldigten in der Zwischenzeit

825 Instruktiv dazu die Differenzierung von *Nimmervoll*, Haftrecht² 23 f, der gelindere Mittel nur nach bereits erfolgter Festnahme – somit auf der Ebene der kriminalpolizeilichen Anhaltung –, nicht aber statt der Festnahme selbst als zulässig ansieht.

826 Dies ist als „müssen“ auszulegen, *Fabrizy*, StPO¹² § 180 Rz 5; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 180 Rz 3; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 180 Rz 2 mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 180 Rz 1.

827 OGH 5. 7. 2007, 15 Os 74/07 g.

828 OGH 14 Os 10/98 EvBl 1998/108 = RZ 1998/58; s auch *Venier*, Untersuchungshaft 73.

829 Hinzuweisen ist darauf, dass bei Jugendlichen auf die herabgesetzten Strafdrohungen iSd § 5 Z 2 und 4 JGG abgestellt wird, *Schroll* in WK² JGG § 35 Rz 2 mwN.

830 Im Detail dazu s *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 180 Rz 12 ff; *Nimmervoll*, Haftrecht² 165 ff mwN; *Venier*, Untersuchungshaft 75 f.

831 OGH 15 Os 155, 156/96 EvBl 1997/38.

832 Siehe zum Verfall der Kaution im Detail die bei *Nimmervoll*, Haftrecht² 172 ff wiedergegebene Judikatur.

ein Aufenthaltsverbot und wird er dadurch zum Verlassen des Landes gezwungen, so tritt kein Verfall ein.⁸³³

Es sei letztlich festgehalten, dass eine Untersuchungshaft auch dann nicht aufrechterhalten werden darf, wenn gleichzeitig eine über den Beschuldigten bereits rechtskräftig verhängte **Strafhaft oder Haft anderer Art** (zB Ersatzfreiheitsstrafe im Verwaltungsstrafverfahren) verbüßt werden könnte (§ 173 Abs 4 StPO).⁸³⁴ In diesen Fällen wird der Untersuchungshaftbeschluss nicht aufgehoben,⁸³⁵ sondern der Fortlauf der Haftfrist gehemmt und läuft die Untersuchungshaft unter diesen Voraussetzungen nach Beendigung der Zwischenhaft weiter.⁸³⁶ In Bezug auf die Höchstdauer der Untersuchungshaft haben derartige Zwischenhaften außer Betracht zu bleiben.⁸³⁷ **7.53**

Praxistipp

Findet der Verteidiger im Zuge der Gespräche mit dem Inhaftierten heraus, dass dieser offene Verwaltungshaft zu verbüßen hat, so tut er gut daran, dies im Wege eines darauf Bezug nehmenden Antrags dem Haftrichter mitzuteilen. Denn dann kann die Zeit in Untersuchungshaft „sinnvoll genützt“ werden. Da das Ergebnis des gerichtlichen Strafverfahrens – welches schließlich auch mit Freispruch enden könnte – nicht immer prognostizierbar ist, dient dies den Interessen des Mandanten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass gemäß § 35 Abs 1 JGG eine Festnahme bzw eine Untersuchungshaft über **Jugendliche** nicht zu verhängen bzw aufrechtzuerhalten ist, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§§ 172 Abs 2 und 173 Abs 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Gerade Jugendliche sind in Haft besonders negativen Einflüssen ausgesetzt, weshalb man sich immer vor Augen halten muss, ob nicht durch andere Maßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge der Hintergrund der möglichen Tathandlungen (oftmals im familiären und freundschaftlichen Umfeld gelegen) besser „bekämpft“ werden kann. Besonders dies wird in der Praxis oftmals ausgeblendet, weshalb es umso mehr die Aufgabe des Verteidigers ist, diese weit strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung⁸³⁸ ins Gedächtnis zu rufen. **7.54**

833 OGH 15 Os 155, 156/96 RZ 1997/42, 137 = EvBl 1997/38, 138.

834 Siehe dazu – insbesondere zum Begriff der „Haft anderer Art“ – im Detail *Fabrizy*, StPO¹² § 173 Rz 15; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173 Rz 74f; *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 173 Rz 60ff; *Nimmervoll*, RZ 2013, 260.

835 OGH 15 Os 84/94 EvBl 1994/176.

836 *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173 Rz 81; *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 173 Rz 61 mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 173 Rz 27.

837 *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173 Rz 83 mwN.

838 *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 170 Rz 33ff und § 173 Rz 96ff; *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 173 Rz 11 mwN; *Schroll* in *WK² JGG* § 35 Rz 9ff.

Mit dem BGBl I 2015/154 versuchte der Gesetzgeber aktuell bei Jugendlichen noch weiter das Übel der Anhaltung bzw Untersuchungshaft zurückzudrängen. Seit 1. 1. 2016 gilt somit, dass, sofern für das Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, die Verhängung der Untersuchungshaft über einen jugendlichen Beschuldigten unzulässig ist (§ 35 Abs 1 a JGG). Die – zeitlich kürzere – polizeiliche Anhaltung wäre damit aber noch zulässig. Ist der Beschuldigte einer Jugendstraftat verdächtig, so sind im Übrigen die §§ 170 Abs 2 und 173 Abs 6 StPO – wie bereits oben erwähnt – nicht anzuwenden (§ 35 Abs 1 b JGG).

F. Einvernahme zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft

7.55 Siehe dazu unten Rz 7.56.

III. Verhängung und Dauer der Untersuchungshaft

A. Verhängung der Untersuchungshaft

7.56 Zweck der Einlieferung in das Gefangenenhaus ist es primär den Beschuldigten dem **Haft-richter** vorzuführen, welcher in der Folge unverzüglich – spätestens aber binnen weiterer 48 Stunden – nach Einlieferung die **Vernehmung des Beschuldigten** durchzuführen hat (§ 174 Abs 1 StPO; sog „Pflichtverhör“),⁸³⁹ wobei natürlich die Ausübung des Schweigerechts durch den Beschuldigten nicht die eventuelle Verhängung der Untersuchungshaft verhindern kann.⁸⁴⁰ Wie bereits bei der Polizei muss der Beschuldigte auch vom Haftrichter auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sowie darauf hingewiesen werden, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit seinem Verteidiger zu verständigen, soweit dieser Kontakt nicht Beschränkungen unterworfen werden darf. In jedem Fall aber ist dem **Verteidiger** – wie auch der Staatsanwaltschaft – die **Möglichkeit zur Teilnahme** an dieser Vernehmung einzuräumen.

Praxistipp

Daraus folgt, dass es nach geltender Rechtslage – wie oftmals noch vor dem Strafprozessreformgesetz 2008 – nicht zulässig ist, wenn Staatsanwaltschaft bzw Haftrichter jeden **Verteidigerkontakt** vor Verhängung der Untersuchungshaft unterbinden.⁸⁴¹ In der Praxis ist dies mittlerweile problemlos möglich, Fälle der Verweigerung kommen im Berufsaltag des Strafverteidigers kaum noch vor. Sollte es dennoch zu Problemen kommen, ist es die Aufgabe des Straf-

839 Würde die Untersuchungshaft ohne Einvernahme des Beschuldigten verhängt werden, so liegt darin ein Verstoß gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit begründet, OGH 11 Os 140/08k JBl 2009, 670; s im Detail Kier in WK² GRBG § 2 Rz 85ff; Haißl in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173 Rz 24.

840 *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 82f mwN.

841 Zur Beiziehung des Verteidigers in diesem Verfahrensstadium s auch Haißl in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 174 Rz 4, *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 173 Rz 20 und § 174 Rz 3 mwN sowie *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 88 mwN, die darauf verweisen, dass keine Verpflichtung des Haftrichters besteht, bis zur Stelligmachung eines Verteidigers mit der Einvernahme zuzuwarten. Seit der Änderung des § 164 Abs 2 StPO durch BGBl I 2016/26 kann dies aber wohl nicht mehr aufrechterhalten werden.

verteidigers hier durch das Rechtsschutzinstrumentarium des Ermittlungsverfahrens gegenzusteuern und auf die Ermöglichung des Kontakts bzw die Feststellung der Rechtswidrigkeit der stattgefundenen Verweigerung zu dringen.

Im Zuge der Rechtsbelehrung ist der Beschuldigte auch darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne (§ 164 Abs 1 StPO). **7.57**

Praxistipp

In der Praxis verweigern – aus welchen Gründen auch immer – nur verhältnismäßig wenige Beschuldigte die **Aussage**, was aus Sicht der Verteidigung **oftmals** ein **gravierender Fehler** ist. Denn die Erfahrung des Verteidigers lehrt, dass die zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens (vor der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Haftrichter) – unter welchen Rahmenbedingungen auch immer – abgegebenen Aussagen im Stadium der Hauptverhandlung durch die Gerichte vielfach unkritisch übernommen werden. Der Verteidiger hat daher darauf zu achten, dass der Beschuldigte nur dann eine inhaltliche Äußerung zum Verfahrensvorwurf abgibt, wenn sowohl er als auch der Beschuldigte über umfassende Kenntnis des Akts verfügen. Selbst in diesem Fall erweist sich auch in Haftsachen eine schriftliche Einlassung als die für den Beschuldigten günstigste Variante, wird ihm doch dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv mit dem Akteninhalt zu beschäftigen und hier keine Erinnerungsfehler wiederzugeben. Für den Verfahrensausgang ist dies meist zentral.

Ziel der Ersteinvernahme durch den Haftrichter ist es abzuklären, ob die Verdachtsgründe weiterhin bzw ob tatsächlich Haftgründe bestehen, welche nicht durch gelindere Mittel (siehe oben Rz 7.50 ff) ersetzbar sind. Dabei kann der Haftrichter aber auch vor seiner Entscheidung **sofortige Ermittlungen** vornehmen oder **durch** die **Kriminalpolizei** vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgründen erwarten lässt. In der Praxis wird gerade diese Möglichkeit durch die Haftrichter nahezu nie genutzt. **7.58**

Am **Ende der Einvernahme** durch den Haftrichter hat dieser einen **Beschluss** darüber zu fassen und mündlich zu verkünden, **ob** der Beschuldigte **freizulassen** oder über ihn die **Untersuchungshaft zu verhängen** ist (§ 174 Abs 1 StPO). Es sei festgehalten, dass auch eine gegen eine Enthaltung gerichtete Beschwerde die faktische Freilassung des Beschuldigten nicht verhindern kann, weil die **Beschwerde der Staatsanwaltschaft keine aufschiebende Wirkung** hat (§ 87 Abs 3 StPO). Umgekehrt führt auch die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verhängung der Untersuchungshaft nicht zur sofortigen Enthaltung. **7.59**

Sollte der Haftrichter die ihm gesetzlich vorgegebene **Frist von 48 Stunden** ab Einlieferung in das Gefangenenhaus **überschreiten**, so bedeutet dies nach der Rsp noch nicht zwangsläufig seine Enthaltung bzw das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung.⁸⁴² So toleriert der OGH zB die Überschreitung der Frist um weniger als 24 Stunden, wenn organisatorische Gründe eine frühere Vernehmung unmöglich machen.⁸⁴³ Auch wird es als **7.60**

842 OGH 12 Os 133/99 ÖJZ-LSK 2000/66; s auch *Reindl*, Untersuchungshaft 108 ff.

843 OGH 13 Os 147/95 JBl 1996, 671 mit Anm *Bertel* = RZ 1997/1.

zulässig angesehen diese Frist zu überschreiten, wenn der Beschuldigte (zB wegen massiver Verletzungen) in diesem Zeitraum faktisch nicht einvernahmefähig ist, wobei aber die Einvernahme unmittelbar nach Wegfall dieses Verhinderungsgrundes nachzuholen ist.⁸⁴⁴

- 7.61** Im Falle der Untersuchungshaftverhängung wird dem Beschuldigten die schriftliche Ausfertigung des diesbezüglichen Beschlusses (spätestens binnen 24 Stunden) übergeben und dessen Zustellung auch an die Staatsanwaltschaft, den Verteidiger, die Justizanstalt und einen gegebenenfalls bestellten Bewährungshelfer zu veranlassen sein (§ 174 Abs 2 StPO). Dieser enthält neben den persönlichen Daten des Beschuldigten, der Mitteilung bis zu welchem Tag der **Haftbeschluss** längstens wirksam ist und anderen Angaben, vor allem den Tatverdacht und die angezogenen Haftgründe sowie eine diesbezügliche Begründung (§ 174 Abs 3 StPO). Im Übrigen läuft ab der Zustellung dieses Beschlusses auch die 14-tägige Beschwerdefrist.⁸⁴⁵

Praxistipp

Da Untersuchungshäftlinge vielfach den konkreten Tatvorwurf entweder – trotz Übersetzung und Belehrung bei Kriminalpolizei- und Haftrichtereinvernahme – nicht verstehen bzw diesen aufgrund von Kommunikationsproblemen dem Verteidiger im Erstgespräch in der Haftanstalt (sollte es nicht bereits zu einem Erstgespräch bei der Kriminalpolizei gekommen sein) nicht vermitteln können, erweist es sich als zweckmäßig in den Beschluss, den die meisten Häftlinge bei sich tragen, für eine Erstprüfung des Verfahrensinhalts Einsicht zu nehmen. Darin kann man sich nämlich einen ersten Eindruck von den konkreten Vorwürfen, den angezogenen Haftgründen und eventuell vorhandenen Vorstrafen machen.

B. Untersuchungshaft durch Hausarrest („elektronische Fußfessel“)

- 7.62** Durch das BGBl I 2010/64 wurde mit 1. 9. 2010 die Möglichkeit eingeführt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten die **Untersuchungshaft als elektronisch überwachter Hausarrest fortzusetzen**, der in der Unterkunft zu vollziehen ist, in welcher der Beschuldigte seinen inländischen Wohnsitz begründet hat (§ 173a Abs 1 StPO). Wesentlich ist dabei, dass es sich **nicht** um eine **Enthftung** handelt, somit die Untersuchungshaft weiterhin fortbesteht, allerdings diese nicht im gerichtlichen Gefangenenhaus, sondern vielmehr in der Privatwohnung des Beschuldigten vollzogen wird. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit dann vor, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen gelindere Mittel aufgehoben, der Zweck der Anhaltung aber auch durch diese Art des Vollzugs der Untersuchungshaft erreicht werden kann, weil sich der Beschuldigte in geordneten Lebensverhältnissen befindet und er zustimmt, sich durch geeignete Mittel der

844 *Fabrizy*, StPO¹² § 173 Rz 2 mwN und § 174 Rz 2a; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173 Rz 22 und § 174 Rz 8; *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 173 Rz 19 mwN; *Nimmervoll*, Haftrecht² 83 mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 173 Rz 3 und § 174 Rz 1 tritt in diesem Fall dafür ein, dass mit der Vernehmung und der Verhängung der Untersuchungshaft zugewartet werden müsse. Er weist auch darauf hin, dass von einem Beschuldigten, der sich in einem derartigen Zustand befindet, keine Gefahren im Sinne der gesetzlichen Haftgründe ausgehen können. Letzterem ist ihm unumwunden zuzustimmen.

845 *Fabrizy*, StPO¹² § 174 Rz 5; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 174 Rz 9.

elektronischen Aufsicht (§ 156b Abs 1 und 2 StVG = „elektronische Fußfessel“) überwachen zu lassen. Abgesehen vom Vollzugsort und der Tatsache, dass keine amtswegigen Haftverhandlungen mehr stattfinden bzw der Fortsetzungsbeschluss einfach schriftlich ergeht, finden aber sonst weiterhin die Regelungen über die Untersuchungshaft Anwendung (§ 173a Abs 1 StPO).⁸⁴⁶ Der Beschuldigte darf seine Unterkunft in der Folge nur zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe auf der jeweils kürzesten Wegstrecke verlassen (§ 173a Abs 2 StPO).⁸⁴⁷

Ein **Widerruf des Hausarrests** kann dann erfolgen, wenn dies der Beschuldigte will bzw kann dies auch die Staatsanwaltschaft beantragen, wenn der Beschuldigte seinem Gelöb-**7.63** nis zuwider die Bedingungen nicht einhält oder wenn sonst hervorkommt, dass die Haftzwecke durch den Hausarrest nicht erreicht werden können (§ 173a Abs 4 StPO).

In der Praxis erweist sich diese alternative Form der Untersuchungshaft leider nur in **7.64** seltenen Fällen als durchsetzbar, weil sie besonderen Ressentiments der Haftrichter begegnet. Zugegebenermaßen erfordert es ein hohes Maß an Abstraktionsfähigkeit des Haftrichters, einerseits zu verneinen, dass zB die Fluchtgefahr zwar nicht durch gelindere Mittel, wohl aber durch einen elektronisch überwachten Hausarrest hintan gehalten werden kann.⁸⁴⁸

Sollte die Untersuchungshaft aber in dieser Form geführt werden, so ist sie auch auf eine **7.65** eventuell zu verhängende Freiheitsstrafe anzurechnen (§ 38 StGB).

C. Dauer der Untersuchungshaft

Liegt **nur** der Haftgrund der **Verdunkelungsgefahr** (§ 173 Abs 2 Z 2 StPO) vor, so darf **7.66** die Untersuchungshaft **nicht länger als zwei Monate** (ab Verhängung der Untersuchungshaft ohne Einbeziehung der Dauer der polizeilichen Anhaltungsdauer⁸⁴⁹) aufrechterhalten werden (§ 178 Abs 1 Z 1 StPO).⁸⁵⁰ Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass alle wesentlichen Beweismittel bis zu diesem Zeitpunkt erhoben sein müssen.

846 Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass deshalb auch die Fortsetzung der Untersuchungshaft in dieser Form weiterhin mit Beschwerde bzw Grundrechtsbeschwerde bekämpft werden kann. Demgegenüber kann aber die Ablehnung des Antrags auf Fortsetzung der Untersuchungshaft in dieser Form zwar mit Beschwerde, nicht aber mit Grundrechtsbeschwerde bekämpft werden, *Kier* in WK² GRBG § 2 Rz 64; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 173a Rz 1 mwN.

847 Zum Hausarrest im Detail s *Birklbauer*, AnwBl 2016, 319; *Fabrizy*, StPO¹² § 173a Rz 1 ff; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 173a Rz 1 ff; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 173a Rz 1 ff; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 173a Rz 1 ff.

848 Ebensolche Bedenken teilen auch *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 173a Rz 3.

849 OGH 14 Os 46/95 EvBl 1996/82; s auch *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 178 Rz 3 mwN.

850 Die bei *Schwaighofer/Venier*, ÖJZ 2013, 62ff nachzulesende Problematik der Fortsetzung der Untersuchungshaft aus dem alleinigen Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nach Beginn der Hauptverhandlung besteht im Regelfall der Praxis deshalb nicht, weil auch die überwiegende Mehrheit der Richter davon ausgeht, dass nach Einbringung einer Anklage keine Verdunkelungsmöglichkeit mehr besteht, da nach § 210 Abs 1 StPO eine Anklage auch nur bei ausreichend geklärtem Sachverhalt erhoben werden kann. Sollte dies im Einzelfall anders entschieden

- 7.67** Im Übrigen gibt es – unabhängig von den angezogenen Haftgründen – **absolute Höchstfristen** jeder Untersuchungshaft: Bei Vergehen (vgl § 17 StGB) darf der Beschuldigte nicht länger als sechs Monate, bei Verbrechen nicht länger als ein Jahr, handelt es sich um ein mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen nicht länger als zwei Jahre in Untersuchungshaft gehalten werden, **ohne dass die Hauptverhandlung begonnen hat** (§ 178 Abs 1 Z 2 StPO).⁸⁵¹ Hat aber die Hauptverhandlung begonnen, so gibt es als einzige Obergrenze der Haftdauer die Unverhältnismäßigkeit iSd §§ 173 Abs 1, 177 Abs 2 StPO.⁸⁵²
- 7.68** Darüber hinaus darf – unabhängig von der angelasteten Straftat – die Untersuchungshaft **über sechs Monate hinaus nur** dann aufrechterhalten werden, **wenn** dies wegen (tatsächlich vorliegender⁸⁵³) **besonderer Schwierigkeiten** oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrunds unvermeidbar ist (§ 178 Abs 2 StPO).⁸⁵⁴ Die Tatsache, dass der Beschuldigte nicht geständig ist, darf hingegen nicht als „besondere Schwierigkeit“ betrachtet werden.⁸⁵⁵ In der Verteidigungspraxis zeigt sich gerade bei diesem Kriterium, dass dadurch – neben dem Beschleunigungsgebot – eine zügige Durchführung von Verfahren garantiert wird.
- 7.69** Werden die Höchstfristen überschritten, so muss der Beschuldigte zwingend enthaftet werden. Eine erneute Inhaftierung ist dann nur mehr zum Zwecke der Durchführung der Hauptverhandlung im Ausmaß von höchstens sechs Wochen zulässig (§ 178 Abs 3 StPO).
- 7.70** Es sei auch darauf hingewiesen, dass bei **Jugendlichen** die verkürzten Fristen des § 35 Abs 3 JGG gelten.
- 7.71** Es sei mit der Rsp auch festgehalten, dass im Falle eines **Unzuständigkeitsurteils** – im Unterschied zu Urteilen in der Sache – die Begrenzungen der Höchstdauer wie auch die Haftfristen wieder aufleben.⁸⁵⁶ Nach einem solchen Urteil sind also wieder Haftverhandlungen durchzuführen bzw die Höchstdauer (auch iSd § 178 Abs 2 StPO) zu beachten.
- 7.72** Nicht nur das Ablaufen der oben angeführten Haftfristen hat die Enthaltung zur Folge, sondern auch – wie oben bereits angeführt – das **Überschreiten der Verhältnismäßigkeit**. So ist zu enthaften, wenn die Dauer der Untersuchungshaft zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht (§§ 173 Abs 1, 177 Abs 2 StPO). Nach der diesbezüglich restriktiven Rsp ist dabei allerdings weder die Möglichkeit einer gänzlich noch einer teilweise bedingten Strafnachsicht (§§ 43 und 43a StGB), noch einer bedingten Entlassung

werden, so wird in Übereinstimmung mit den dort vertretenen Lehrmeinungen durch die Verteidigung auf die Höchstdauer von zwei Monaten zu drängen sein.

851 Für eine Verkürzung dieser Höchstfristen plädierend *Venier*, Untersuchungshaft 21 ff. Bei Auslandsstaten s übrigens OGH 4. 11. 2008, 12 Os 159/08m.

852 *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 178 Rz 8 mwN.

853 OGH 15 Os 143, 144/00 EvBl 2001/35 = RZ 2001/10.

854 Siehe dazu im Detail *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 178 Rz 11 ff mwN sowie auch die bei *Nimmervoll*, Haftrecht² 270 ff mwN wiedergegebene Rsp.

855 OGH 15 Os 143, 144/00 EvBl 2001/35 = RZ 2001/10.

856 OGH 14 Os 74/15m EvBl 2015/159; kritisch dazu *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 175 Rz 21 sowie *Nimmervoll*, JSt 2016, 15 ff.

(§ 46 StGB) – zumindest vor Verurteilung erster Instanz – zu berücksichtigen. Auf die bereits oben dargestellte Verpflichtung der analogen Anwendung des § 265 StPO nach Verurteilung erster Instanz sei dabei aber erneut hingewiesen.

IV. Die Haftverhandlung und die Haftbeschwerde

Gemäß der Regelung des § 175 Abs 1 StPO sind Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch Haftrichter oder OLG längstens für bestimmte Zeiträume wirksam (Haftfrist). Der Ablauftag ist im Beschluss anzuführen, wobei dieser Angabe nur deklarative Bedeutung zukommt.⁸⁵⁷ Vor Ablauf dieser jeweiligen Zeiträume muss entweder eine Haftverhandlung durchgeführt oder der Beschuldigte enthaftet werden. Verlängert werden kann die Haftfrist aus diesem Blickwinkel nur in den Fällen des § 175 Abs 3 StPO.⁸⁵⁸

Die **Haftfristen**⁸⁵⁹ betragen dabei:

- 14 Tage ab Verhängung der Untersuchungshaft (§ 175 Abs 2 Z 1 StPO);
- Einen Monat ab erstmaliger Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 175 Abs 2 Z 2 StPO);
- Danach wiederkehrend zwei Monate ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 175 Abs 2 Z 3 StPO).

Wenn der Beschuldigte gegen die (anfängliche) Verhängung der Untersuchungshaft eine Beschwerde erhebt, dann löst dies die Haftfrist nach § 175 Abs 2 Z 2 StPO aus (§ 174 Abs 4 StPO). Das bedeutet, dass die Frist bis zur ersten Haftverhandlung (von 14 Tagen ab Verhängung der Untersuchungshaft, § 175 Abs 2 Z 1 StPO) um einen Monat ab Erhebung der Beschwerde verlängert wird.⁸⁶⁰ Entscheidet das OLG in der Folge auf Fortsetzung der Untersuchungshaft, dann wird durch diesen Beschluss die nächste Haftfrist – somit die Zweimonatsfrist – ausgelöst.⁸⁶¹ Somit findet in diesem Fall nach 14 Tagen keine Haftverhandlung statt, sondern wird de facto die Entscheidung des OLG abgewartet und an dieser die Frist für die nächste Haftfrist ausgerichtet. Sollte aber vor dieser Entscheidung des OLG die Beschwerde zurückgezogen werden, dann müsste das Erstgericht innerhalb der Ein-Monats-Frist eine Haftverhandlung durchführen.

857 *Fabrizy*, StPO¹² § 175 Rz 1; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 175 Rz 3.

858 Siehe dazu instruktiv *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 175 Rz 3; s auch *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 175 Rz 7ff; *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 198ff mwN.

859 Zur prozessualen Natur dieser Fristen s *Fabrizy*, StPO¹² § 175 Rz 2; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 174 Rz 17 und § 175 Rz 2; *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 175 Rz 4 mwN; *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 196ff mwN.

860 OGH 13 Os 55/09a, 73/09y EvBl 2009/115 S 777 = JBl 2010, 131 mit Anm *Reindl-Krauskopf*; s auch *Kirchbacher*, *ÖJZ* 2008, 272.

861 OGH 13 Os 55/09a, 73/09y EvBl 2009/115 S 777 = JBl 2010, 131 mit Anm *Reindl-Krauskopf*; s auch *Kirchbacher*, *ÖJZ* 2008, 272. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung s *Kirchbacher/Rami* in *WK StPO* § 174 Rz 27.

Praxistipp

Die Aufgabe des Strafverteidigers ist es hier, sich nicht auf die Fristenberechnung der Gerichte zu verlassen, sondern diese selbst nachzuprüfen. Berechnet das Gericht die Frist falsch, so kann dies – wenn der Verteidiger dies nach Ablauf derselben rügt – zu einer Enthaftung führen, da es keine Bindung an die Angabe der Frist im Beschluss des Haftrichters/OLG, sondern nur an das Gesetz gibt.⁸⁶²

- 7.76** Ab der **Einbringung der Anklage** ist die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt.⁸⁶³ Haftverhandlungen werden dann nur mehr durchgeführt, wenn dies durch den Angeklagten beantragt und darüber nicht ohne Verzug in der Hauptverhandlung entschieden werden kann (§ 175 Abs 5 StPO).
- 7.77** Anzumerken ist, dass für **Jugendliche** die Regelungen der §§ 174 Abs 4 und 175 Abs 5 StPO nicht gelten. Mit **Einbringen der Anklage** verlängert sich bei ihnen die jeweilige Haftfrist (§ 175 Abs 2 StPO) um eine Woche. Die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift (§§ 213 Abs 4, 215 Abs 6 StPO) oder die Anordnung der Hauptverhandlung nach § 485 Abs 1 Z 4 StPO löst sodann eine Haftfrist von einem Monat aus; ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft beträgt die Haftfrist zwei Monate. Würde die Haftfrist vor Beginn der Hauptverhandlung ablaufen und kann der jugendliche Angeklagte nicht enthaftet werden, so hat das Gericht eine Haftverhandlung durchzuführen. Gleiches gilt, wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann. Nach **Zustellung der Urteilsausfertigung** ist die Wirksamkeit eines Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt (§ 35 Abs 3 a JGG).
- 7.78** Wesentlich ist auch, dass gemäß § 175 Abs 4 StPO der Beschuldigte „*durch seinen Verteidiger*“ auf die **Durchführung** einer bevorstehenden⁸⁶⁴ – auch der ersten – weiteren Haftverhandlung **verzichten** kann, ohne Mitwirkung des Verteidigers kann er dies aber nicht.⁸⁶⁵ Der Verzicht entbindet das Gericht aber nicht von der Haftprüfung, sondern wird in diesem Fall nur der – innerhalb der Haftfrist schriftlich zu fassende – Haftbeschluss zugestellt und steht dagegen dennoch das Beschwerderecht zu.⁸⁶⁶

862 Zu den Folgen der Fristversäumnis s auch *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 175 Rz 5 mwN; zur deklarativen Natur der Angabe des Ablauftages *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 174 Rz 17; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 175 Rz 6.

863 Zum Fall des Wiederauflebens der Haftfristen bei Zurückweisung der Anklageschrift durch das OLG bzw des Strafantrags durch den Einzelrichter s *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 175 Rz 19; *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 202ff mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 175 Rz 5; aA *Venier* in FS Miklau 620.

864 Mit *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 225 ist dazu festzuhalten, dass ex lege nur auf die jeweils bevorstehende, nicht aber auf sämtliche zukünftige Haftverhandlungen verzichtet werden kann.

865 *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 175 Rz 10; *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 225.

866 *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 175 Rz 11; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 175 Rz 15f; *Nimmervoll*, *Haftrecht*² 225ff mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO § 175 Rz 4.